Arbeitspapier 19 / Schuldrecht AT · 21. November 2026

Schuldübernahme, Schuldbeitritt und Erfüllungsübernahme

Schuldnerwechsel

Neuer Schuldner und Gläubiger können nach § 414 die befreiende Schuldübernahme vereinbaren. Eine Übernahmevereinbarung zwischen bisherigem und neuem Schuldner wirkt nach außen erst mit Genehmigung des Gläubigers (§ 415). Die Forderung bleibt ihrer Identität nach bestehen. § 417 regelt die Einwendungen des Übernehmers.

Sicherheiten

Ein Schuldnerwechsel kann das Risiko eines Bürgen oder Sicherungsgebers verändern. Bürgschaften und Pfandrechte erlöschen grundsätzlich (§ 418 Abs. 1). Bei einer Hypothek treten die Folgen eines Verzichts des Gläubigers ein. Diese Rechtsfolgen bleiben aus, wenn der Bürge oder der bei der Übernahme gegenwärtige Eigentümer des belasteten Gegenstands in die Schuldübernahme einwilligt. Ein Blick in die konkrete Sicherungsabrede ist unerlässlich.

Drei wirtschaftlich ähnliche Zusagen

Beim kumulativen Schuldbeitritt tritt ein weiterer haftender Schuldner hinzu, regelmäßig als Gesamtschuldner. Bei der bloßen Erfüllungsübernahme ist die Zusage grundsätzlich auf das Innenverhältnis beschränkt (§ 329). Eine Bürgschaft sichert die fremde Schuld akzessorisch. Hier ist die Form des § 766 zu prüfen. Entscheidend ist der erklärte Geschäftswille.

Gesetzestext (BGB) § 329 · § 414 · § 415 · § 417 · § 418 · § 421

Fälle zur Bearbeitung

Prüfen Sie die in Betracht kommenden Ansprüche und Einwendungen anhand der Fallangaben. Begründen Sie Ihr Ergebnis mit den einschlägigen Vorschriften.

Fall 1 Die interne Übernahme · Zusatzfall

A schuldet G 12.000 Euro. N verspricht A, die Schuld an seiner Stelle zu übernehmen. G verweigert ausdrücklich die Genehmigung. Kann G N unmittelbar in Anspruch nehmen und ist A frei?

Fall 2 Die Bürgin widerspricht · Zusatzfall

G vereinbart unmittelbar mit N, dass N die Schuld des A vollständig übernimmt. Bürgin B hat nur für A gebürgt und widerspricht einer Fortgeltung. N will außerdem mit einer Forderung des A gegen G aufrechnen.

Fall 3 Der zusätzliche Schuldner · Zusatzfall

A und N erklären gegenüber G ausdrücklich, für eine betriebliche offene Rechnung solle N zusätzlich in eigener Verantwortung als gleichrangiger Schuldner eintreten. G nimmt an. G verlangt den Gesamtbetrag erst von N.